Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9193**

21. Wahlperiode 12.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Cem Ince, Janine Wissler, Jörg Cezanne, Doris Achelwilm, Dr. Dietmar Bartsch, Desiree Becker, Janina Böttger, Agnes Conrad, Mirze Edis, Christian Görke, Cansin Köktürk, Tamara Mazzi, Pascal Meiser, Zada Salihović, Lisa Schubert, Ines Schwerdtner, Isabelle Vandre, Sarah Vollath, Sascha Wagner, Anne Zerr und der Fraktion Die Linke

Schlupflöcher schließen – Unternehmensmitbestimmung stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland haben Beschäftigte abhängig vom Betriebszweck, der Beschäftigtenzahl und der Unternehmensform das Recht im Aufsichtsrat ihres Unternehmens vertreten zu sein. Ab 501 Arbeitnehmer*innen gilt die Drittelbeteiligung (Drittelbeteiligungsgesetz) und ab 2001 Arbeitnehmer*innen die Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes. In der Montanindustrie gilt schon ab in der Regel mehr als 1000 Beschäftigten eine paritätische Mitbestimmung (Montanmitbestimmungsgesetz). Der Gesetzgeber hat damit – nicht zuletzt als Lehre aus der wirtschaftlichen Machtkonzentration in der Zeit des Nationalsozialismus – festgeschrieben, dass die Interessen der Beschäftigten bei unternehmerischen Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden müssen.

In der Praxis nimmt die Reichweite der Unternehmensmitbestimmung jedoch stetig ab, was auch auf die Versäumnisse vergangener Bundesregierungen zurückzuführen ist. So hatte beispielsweise die Ampel-Koalition 2022 mit den Gesetzen zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/2121) die Chance vertan, möglichen Missbrauch konsequent einzudämmen. Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) und das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formenwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG) können weiterhin nicht verhindern, dass Unternehmensmitbestimmung abgebaut oder umgangen wird.

Am drastischsten stellt sich das Umgehungsproblem bei der Europäischen Gesellschaft (SE) dar. Unternehmen nutzen die Rechtsform der SE systematisch aus, um Mitbestimmung zu vermeiden. Zahlreiche bekannte und teilweise im Deutschen Aktienindex (DAX) notierte Unternehmen wie Vonovia SE, Zalando SE, Tesla Manufacturing Brandenburg SE, BioNTech SE, ProSiebenSat.1 Media SE, Sixt SE oder Deichmann SE bedienen sich der SE-Lücke, um damit schätzungsweise fast eine halbe Million Beschäftigte um ihre Mitbestimmungsrechte zu bringen (vgl. I.M.U.-Mitbestimmungs-Report Nr. 82, 11.2024). Das hat auch die Koali-

tion aus CDU/CSU und SPD erkannt und – wie auch schon ihre Vorgängerregierung – versprochen, das Schlupfloch der „Vorrats-SE“ zu schließen (Koalitionsausschuss 2026, Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung).

Aber selbst dann würden zahlreiche weitere Probleme ungelöst bleiben. Zudem könnten die Möglichkeiten zur Mitbestimmungsumgehung durch weitere Vorhaben auf EU-Ebene sogar noch ausgeweitet werden (siehe Bundestags-Drucksache 21/9197). Dabei wäre angesichts der wirtschaftlichen Probleme und der Gefahr, der unsere Demokratie aktuell – unter anderem durch milliardenschwere Wirtschaftsbosse – ausgesetzt ist, vielmehr ein deutlicher Ausbau der Unternehmensmitbestimmung geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. im SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) festlegt, dass die Mitbestimmung bei strukturellen Änderungen des Konzerns oder bei Überschreitung der Schwellenwerte der deutschen Mitbestimmungsgesetze neu verhandelt werden muss und eine an den überschrittenen Schwellenwert angepasste Auffangregelung einführt;
2. den Geltungsbereich der Mitbestimmungsgesetze auf Unternehmen ausländischer Rechtsform mit Verwaltungssitz in Deutschland, auf Stiftungen mit Geschäftsbetrieb sowie auf Kapitalgesellschaften & Co. KG, insbesondere die GmbH & Co. KG, erstreckt;
3. die Regelung zur Konzernzurechnung aus dem Mitbestimmungsgesetz in das Drittelbeteiligungsgesetz überträgt (automatische Zurechnung abhängiger Unternehmen und Kommanditgesellschaften);
4. die pauschale Ausnahme von Tendenzunternehmen aus dem Geltungsbereich der Unternehmensmitbestimmung abschafft;
5. die Geschlechterquotierung in Aufsichtsräten auf 50 Prozent anhebt, auf nicht paritätisch mitbestimmte Aufsichtsräte ausweitet und die Getrennterfüllung durch Anteilseigner*innen- und Arbeitnehmer*innenbank zur Pflicht macht;
6. wirksame Sanktionen bei Nichtanwendung der Mitbestimmungsgesetze mit klar festgelegten Bußgeldern und Fristen vorsieht;
7. die Einhaltung der Gesetze der Unternehmensmitbestimmung für die Börsennotierung einer Kapitalgesellschaft zur Voraussetzung macht.

Berlin, den 10. November 2026

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion

Begründung

Zu 1

Das deutsche Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) und Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) sind auf Unternehmen in der Rechtsform der SE nicht anwendbar. Wenn ein Unternehmen mit deutscher Rechtsform in eine SE umge-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wandelt werden soll, verpflichtet das SEBG deswegen die Unternehmensleitung, mit der Arbeitnehmerseite (besonderes Verhandlungsgremium) über die zukünftige Mitbestimmung der Arbeitnehmer*innen in der SE zu verhandeln, wobei die Arbeitnehmerseite keinerlei Möglichkeit hat, eine über die zu diesem Zeitpunkt bestehende Unternehmensmitbestimmung hinausgehende Form zu erzwingen (§ 35 Abs. 1 SEBG). Steigt die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer*innen nachträglich an und erreicht den Schwellenwert von 501 für die Drittelbeteiligung im Aufsichtsrat bzw. den Schwellenwert von 2001 für die Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz, so hat dies keine Auswirkungen auf die Unternehmensmitbestimmung in der SE (Einfriereffekt). Die fehlende Dynamisierung kann jedoch erreicht werden, indem beim Erreichen dieser Schwellenwerte oder bei strukturellen Änderungen automatisch zwischen SE-Leitung und SE-Betriebsrat neu über die Form der Unternehmensmitbestimmung verhandelt werden muss. Scheitern die Verhandlungen, sind die jeweiligen Regelungen des DrittelbG oder des MitbestG als Auffangregelung anzuwenden (vgl. Rüdiger Krause: Eindämmung des „Einfriereffekts" bei der Europäischen Gesellschaft (SE), I.M.U.-Mitbestimmungsreport Nr. 77, 10.2023).

Zu 2

Ausländische Gesellschaften mit Sitz in Deutschland in die deutsche Unternehmensmitbestimmung einzubeziehen, stellt zwar ein Marktzugangshindernis dar, das aber durch den „Schutz der Arbeitnehmer und der Wahrung des deutschen Sozialmodells" unionsrechtlich gerechtfertigt werden kann (vgl. Claudia Schuberts Stellungnahmen in Ausschussdrucksache 18(11)1061).

Zu 5

§ 96 Abs. 2 Aktiengesetz sieht bisher eine Quote von 30 Prozent lediglich für den Geltungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes und des Montan-Mitbestimmungsgesetzes vor. Für Aufsichtsräte nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gibt es dagegen keine Quotierungsvorgaben. Durch die bestehende Gesamterfüllung der Quote kann sich die Kapitalseite darauf ausruhen, dass die andere Seite bereits ausreichend Frauen platziert hat.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.